

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

**Nro. 26.**

Marienwerder, den 1. Juli

**1863.**

Das 18te Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5714. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, vom 27. Mai 1863;
- Nro. 5715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlrn., vom 20. April 1863;
- Nro. 5716. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chauffeegeldes auf der Kreis-Chauffee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1) Bekanntmachung,**  
betreffend die 1te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Ullungskasse hieselbst, Oranienstraße Nro. 94., oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Kantämer zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

**2)** Zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. — Nach diesem Vertrage beträgt das Gesamtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

- a. aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkensfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.,
- b. aus den übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Ausgegeben in Marienwerder den 2. Juli 1863.

ten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkensfeld, Walbeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preussischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben. — Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto, wie bisher, in der Art, daß  
 von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,  
 von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto,

u. s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbcheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten. — Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expresen zu bestellen“ oder „à remettre par exprès“ versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vor auszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expresbestellungsgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl.,

mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige,  
 von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige,  
 von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfennige u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigelegten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen. — Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt. — Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preussische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesamtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vor auszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli d. J. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, soweit dieser Verkehr durch Preussische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung. Berlin, den 17. Juni 1863.

General-Post-Amt.  
 Philipsborn.

3) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen. Berlin, den 27. Mai 1863.

gez. **Wilhelm.**  
 gegengez. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhaufe nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf §. 7. des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — G. S. S. 166 — mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863.

Königliche Charité-Direction.

4) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendetwas verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen:

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Befoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Felbjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. b. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Aus-

genommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. **Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.**

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Blocke Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplementum zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchenstempel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchenstempel beigebracht seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste erteilen zu können.

c. **Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:**

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben,

auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armen-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungshaupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechnung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusssatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) In Folge der in dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J., betreffend die Einführung der 7ten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, hinsichtlich der Beschaffung und Anfertigung der chemischen und pharmaceutischen Präparate Seitens der Apotheker festgestellten Bestimmungen, hat der Herr Minister der Medizinal-Angelegenheiten eine Revision der bisher für die Berechnung der Arzneitaxe maassgebend gewesenen Prinzipien angeordnet und nach den auf Grund derselben abgeänderten, von ihm genehmigten Grundrissen, sowie unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und chemischer Präparate eine neue Ausgabe der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der 7ten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt. Diese Arzneitaxe ist zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen zu beziehen.

Marienwerder, den 27. Juni 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6)

### Polizei-Verordnung

über die Benutzung der Pontonbrücke über den rechten Weichsel-Arm bei Thorn für den öffentlichen Verkehr.

Nachdem die dem Militairfiscus angehörige Ponton-Brücke hier selbst der Stadtgemeinde in Folge besonderer Verabredung zur zeitweisen Benutzung für den öffentlichen Verkehr überwiesen worden, wird im Interesse desselben, sowie der Sicherheit für Person und Eigenthum auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

§. 1. Das Maximum der Last, welche die Pontonbrücke auf einer Stelle mit Sicherheit zu tragen im Stande ist, beträgt Vierzig Centner; es ist demzufolge nur solchem Fuhrwerk, welches höchstens die Last von Vierzig Centnern umfaßt, ferner nur solchem, welches mit seiner Ladung höchstens die Breite von sieben Fuß hat, und mit nicht mehr als zwei Zugthieren bespannt ist, die Uebersahrt auf der Pontonbrücke gestattet. Alles schwerere oder breitere Fuhrwerk, ingleichen die mit niedrigem Räderwerk versehenen sogenannten Kollwagen sind von der Benutzung der Pontonbrücke ausgeschlossen, und haben zu ihrer Beförderung über den Weichselstrom die in Gang verbleibende Fähranstalt zu benutzen.

§. 2. Da die Pontonbrücke nur eine Breite von 12 Fuß hat, so sind auf derselben zur Ermöglichung des Wagenverkehrs drei Ausweichstellen, welche mit Flaggen bezeichnet sind, eingerichtet, die Wagen, welche vom linken (Eisenbahn-) Ufer kommen, müssen beim Begegnen mit Wagen, welche vom rechten (Stadt-) Ufer kommen, die erste Ausweichstelle benutzen, und auf derselben so lange warten, bis die Passage bis zur nächsten Ausweichstelle frei ist. Das Ausbiegen auf den Ausweichstellen geschieht stets rechts.

§. 3. Es darf über die Pontonbrücke nur im Schritt gefahren werden; die Fuhrwerke müssen eine Entfernung von mindestens zehn Schritt von einander einhalten. Unruhige Pferde müssen geführt werden. Die Auffahrt an den Uferstellen der Pontonbrücke muß von allem Fuhrwerk freigehalten werden, und die auf dieselbe fahrenden Wagen müssen den Abfahrenden ausweichen.

§. 4. Fußgänger, welche die Pontonbrücke benutzen, haben ihren Weg ununterbrochen und ruhig fortzusetzen. Das Stehenbleiben, Singen oder sonstige Lärmen auf derselben ist untersagt.

§. 5. Die Durchfahrzeiten für den Schiffsfahrtsverkehr werden besonders bekannt gemacht, und nach Maßgabe des Verkehrs und der Jahreszeit geordnet. Während derselben wird die Communication für die Fußgänger zwischen den stehenbleibenden Brückentheilen durch einen Ponton vermittelt. Das Anfahren der Pontonbrücke durch Rähne und Flöße wird in jedem Falle, vorbehaltlich des etwaigen Schadensersatzes, mit einer Strafe von mindestens zwei Thalern geahndet.

§. 6. Sowohl Fußgänger, als Führer von Wagen und Schiffsfahrzeugen haben den ihnen bei der Benutzung der Pontonbrücke gegebenen Weisungen der Polizeibeamten und Brückenwächter, ingleichen der hierzu commandirten Pioniere unbedingte Folge zu leisten.

§. 7. Die Nichtbeachtung vorstehender Anordnungen zieht eine Polizeistrafe von zehn Thaler, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Thorn, den 8. Juni 1863.

Der Magistrat.

Genehmigt Marienwerder, den 22. Juni 1863.

Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

7) Die Prüfung katholischer Schulumtswerber, welche nicht in einem Seminar vorgebildet sind und die vorschriftsmäßige Prüfung für das Elementar-Lehrfach noch nicht abgelegt haben, wird **am 28., 29. und 30. September d. J.** in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Graudenz abgehalten werden. Diefenigen Personen, welche sich um ein Schulamt bewerben und ihre Befähigung dazu durch Ablegung dieser Prüfung darzuthun gesonnen sind, werden hierdurch aufgefordert, bis zum 20. August d. J.

1. ihren Tauffchein,
2. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
3. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihre sittliche Führung,
4. ein Attest ihres Seelsorgers über die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten,
5. alle über ihren Bildungsgang sprechenden, in ihren Händen befindlichen Zeugnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf in deutscher und falls sie derselben mächtig sind, auch in polnischer Sprache,
7. den Ausweis über ihre Militärverhältnisse,

an den Königl. Seminar-Director Herrn Hauptstock in Graudenz einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung Nachmittags 3 Uhr bei demselben persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schulinspectoren katholischer Confession wollen die in ihren Aufsichtskreisen befindlichen Schulamtsbewerber auf diese Bekanntmachung hinweisen. Marienwerder, den 19. Juni 1863. Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Just. Min. Bl. S. 129 — werden die diesjährigen Erndtferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenben Eingaben zc. mit dem Vermerke „Ferienfache“ zu versehen.

Marienwerder, den 18. Juni 1863.

Königliches Appellations-Gericht.

### Personal-Chronik.

9) Seitens der Republik Uruguay ist der J. D. Sturz in Stettin zum General-Konsul in den Königl. Preussischen Staaten ernannt und ist derselbe als General-Konsul anerkannt und zugelassen worden.

Der Baumeister Kühne ist zum Königlichem Kreisbaumeister ernannt und demselben die Kreisbaumeisterstelle in Dt. Crone verliehen worden.

Die bisher in Dt. Crone bestandene Forstkasse für die Oberförsterei Schloppe ist aufgehoben und eine besondere Forstkasse für die genannte Oberförsterei in der Stadt Schloppe eingerichtet, deren Verwaltung vom 1. Juli d. J. ab dem Bürgermeister Pokrandt in Schloppe provisorisch übertragen worden ist. Die bisher vom Erheber Wilcke in Schloppe versehene Forstgeld-Rezeptur geht mit dem 1. Juli d. J. ab ein und wird vom Rendanten Pokrandt mit versehen.

Die bisher für die Oberförstereien Zanderbrück, Eisenbrück und Lindenberg bestandene Forstkasse ist nach erfolgter Pensionirung des Rendanten Paarmann aufgelöst und vom 1. Juli d. J. ab

a. die Rendantur und Spezial-Erhebung für die Oberförstereien Zanderbrück und Eisenbrück dem zum Forstkassen-Rendanten ernannten Erheber Mehring in Stegers,

b. die Rendantur und Spezial-Erhebung für die Oberförsterei Lindenberg, mit Ausschluß der Spezial-Erhebung für die Revier-Abtheilung Peterswalde, für welche die jetzige Rezeptur in Landeck bestehen bleibt, dem Domainen-Rentmeister Romanowski in Schlochau provisorisch übertragen.

Die jetzige Rezeptur in Pollnitz geht hiernach vom 1. Juli d. J. ab ein.

Der bisherige Schulze Wajtki zu Schönsee ist von der Verwaltung der Polizeianwaltschaft für den Gerichtstagsbezirk Schönsee entbunden und dieselbe dem kommissarischen Polizeiverwalter Tallmann in Schönsee übertragen worden.

### Patent-Bewilligungen.

10) Dem Fabrikanten Christoph Andrea zu Mühlheim a. Rhein ist unterm 4. Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webstuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Das dem Königl. Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langenwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelkäste und Drahtstifte in der durch Zeichnung und

- Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,  
 ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.  
 Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Kohnbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juli 1863 ein Patent  
 auf eine Häckelschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.  
 Dem Kaufmann E. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent  
 auf mechanische Vorrichtungen zum Zertheilern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.  
 Dem General-Direktor der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhénania“ Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent  
 auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.  
 Dem Dr. Gust. Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent  
 auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.  
 Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent  
 auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.  
 Dem Maschinenbauer Adolph Ritschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent  
 auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.  
 Dem Hütten-Ingenieur M. Bomer zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent  
 auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschießen eines Zinkofens,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.  
 Dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent  
 auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Sekemaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.  
 Der Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent  
 auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,  
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

### Patent-Aufhebung.

- 11) Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Suidenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent  
 auf einen in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Delantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,  
 ist aufgehoben worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)